

Hygiene- und Schutzplan Freibad

1. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung:

a.) Der Zutritt zum Freibad ist so geregelt, dass max. 850 Gäste je Öffnungszeit unter Wahrung der Abstandsregeln eingelassen werden,

b.) Die einzelnen Bereiche des Freibades sind klar voneinander abzutrennen. Eine „Vermischung“ oder Gruppenbildung der Badegäste ist zu vermeiden. Getrennt wird insbesondere das Sport- und das Nichtschwimmerbecken mit angrenzendem Liegebereich vom Kleinkindbecken mit angrenzendem Liegebereich. Außerdem sind die Bereiche der Umkleiden, Sanitäranlagen und dem Kiosk durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen getrennt. Im Freibad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sichergestellt, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die geltende Kontaktbeschränkung eingehalten werden.

c.) Die Sicherstellung des Mindestabstands im Becken obliegt der Schwimmaufsicht.

d.) Es werden täglich zwei Öffnungszeiten angeboten:

1. 08:00 bis 13:00 Uhr

2. 14:00 bis 19:00 Uhr

Zwischen 13:00 und 14:00 Uhr finden Reinigungsarbeiten statt.

2. Organisation des Geländes:

a.) Für die Wegeführung auf dem Gelände liegt ein Wegekonzept vor. Es werden Markierungen mit Einbahnregelungen angebracht.

b.) Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird durch Hinweistafeln hingewiesen.

c.) Schwimmerbecken sind mit Bahnmarkierungen (Leinen) ausgestattet. Ein Konzept zum geordneten Schwimmbetrieb liegt vor. Bei der Nutzung von Kleinkinder- und Nichtschwimmerbecken ist das Abstandsgebot einzuhalten.

d.) Warteschlangen und Ansammlungen an der Kasse oder vor Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugängen) sind zu vermeiden und werden durch einen Abstand von 1,5 Metern pro Person in jedem Fall sichergestellt. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden werden angebracht.

e.) Alle Gast- und Geschäftsräume sind ausreichend zu belüften. Sanitäreinrichtungen werden soweit möglich dauerhaft belüftet.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

a.) Gästen und Beschäftigten mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (v.a. Husten, Erkältungssymptomatik, etc.) ist der Zugang zu verwehren.

b.) Sammeleinrichtungen, insbesondere Duschen und Umkleidekabinen, sind ausschließlich zur alleinigen Nutzung freigegeben. Familienumkleiden und Schließfächer bleiben geschlossen.

c.) Besuchern werden die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder am Eingang kenntlich gemacht.

d.) Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Eingangsbereich aufgestellt.

e.) Kontaktdaten der Badegäste sowie die Verweildauer werden nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung dokumentiert und für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO vernichtet.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a.) Alle Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel desinfiziert. Eine externe Reinigungsfirma wurde zusätzlich mit der täglichen Unterhaltsreinigung beauftragt. Geöffnet wird nur eine Duscheinrichtung.

b.) Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen. Der Verzehr von Speisen oder Getränken im Kiosk-Bereich erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden, für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist am jeweiligen Liegeplatz auf der Wiese zulässig.

c.) Das Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe geschützt. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Mund-Nasenschutz wurde den Mitarbeitern bereits ausgehändigt. Eine Ausnahme zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gilt für das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.

5. Generell gilt:

a.) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

b.) Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.